



Satzung

des

Eisenbahner Turn- und Sportvereins Weil am Rhein 1926 e.V.

(ESV Weil am Rhein)

vom 01.04.2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch Männer.

Änderungen nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung am:	Anpassungen	Thema
20.05.2022	§ 6 (1)+(3)	Beendigung der Mitgliedschaft
20.05.2022	§ 11 (2)	Ehrenamtszuschale
20.05.2022	§ 16 (3)-(6)	Datenschutz
20.05.2022	§ 18 (4)	Auflösung des Vereins
24.03.2023	§ 8 (5), § 11 (1), § 15 (1)	Streichung der Funktion „Präsident“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner Turn- und Sportverein Weil am Rhein 1926 e.V. (kurz: ESV Weil am Rhein). Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports.
- (4) Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen. Persönlichkeitsbildung, staatsbürgerliches Bewusstsein und Toleranz sind Grundmotive des Handelns.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (Volljährige, die aktiv Sport treiben)
 - b) Jugendmitglieder (Nicht-Volljährige, die aktiv Sport treiben)
 - c) Fördermitglieder (Nicht-Aktive, die den Verein laufend, insbesondere finanziell, unterstützen)
 - d) Ehrenmitglieder (laut Ehrenordnung ernannt)
- (3) Die Mitgliedschaft ist unter Nennung der Abteilungszugehörigkeit schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser haftet gesamtschuldnerisch mit dem Minderjährigen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gegenüber dem Verein.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand (GV) entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist berechtigt, ihn ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn dies im Interesse des Vereins gerechtfertigt erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum lt. Aufnahmeantrag bzw. Entscheidung durch den Geschäftsführenden Vorstand (GV).



Auf Wunsch des Mitglieds wird ihm ein aktueller Ausdruck der Satzung zugesandt.
Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbescheinigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, zu den jeweils geltenden Bedingungen und Bestimmungen an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen und sich seiner/ihrer Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an sind in den Vereinsorganen stimm- und wahlberechtigt. Rückstand bei der Beitragszahlung führt zum Verlust dieses Rechts. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahme Jugendversammlung / Jugendausschuss - § 13).
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen an und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung der Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben.
- (5) Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung sowie Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen an und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung der Pflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarregelungen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens bis zum 30.09. dem Geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Ältestenrats durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei:
 - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung an Vereinseigentum,
 - b) groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
 - c) unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen,
 - d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages für 6 Monate trotz mehrmaliger Mahnung.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 12 Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als 1 Jahr unbekannt ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Zeit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitglieder-versammlung (MGV) anrufen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bei Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes oder von Abteilungsleitern können diese Verwarnungen gegen das betroffene Mitglied aussprechen, und der Gesamtvorstand kann zeitliche Sperren anordnen. In diesem Falle hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 4 Wochen den Ältestenrat anzurufen. Die Abteilungsleitung



unterrichtet den Gesamtvorstand innerhalb einer Woche schriftlich über eine Verwarnung.

- (6) Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern.
- (7) Mitglieder dürfen beim Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Restwert erbrachter Sacheinlagen, soweit dies bei Leistung entsprechend vereinbart wurde.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der je nach Mitgliedergruppe (§4 Abs. 2a–d) unterschiedlich hoch sein kann und je nach Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, eventuellen Umlagen und einer einmaligen Aufnahmegebühr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (MGV) festgelegt, der jeweilige Abteilungsbeitrag von der Jahreshauptversammlung der Abteilung. Der Gesamtbeitrag ist auf Anforderung des Vereins zu zahlen. Näheres wird in einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Finanz- / Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beiträge stehen dem Verein zu. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist nicht möglich.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Weitere können durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet oder aufgelöst werden. Dies gilt auch für Wettkampf- oder Trainingsgemeinschaften und Freizeitsportgruppen.
- (2) Jede Abteilung wählt in der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte eine Abteilungsleitung. Sie ist kein Vereinsorgan. Der Abteilungsleiter ist von der Mitgliederversammlung (MGV) zu bestätigen. Umfang, Gliederung und Geschäftsverteilung haben in der vom Gesamtvorstand zu genehmigender Abteilungs-Geschäftsordnung zu erfolgen. Diese darf der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Mitglieder hat nur der Verein. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Ein Abteilungswechsel oder Austritt aus einer Abteilung beendet nicht die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Die Abteilungen arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung. Sie dürfen eine eigene Kasse führen. Sie sind nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Vereins einzugehen, außer bei vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand (GV). Verträge oder Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom GV des Vereins gegengezeichnet sind. Die Abteilungen haben über ihre Beschlüsse und ihre Tätigkeit dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Hierin hat der GV jederzeit Einsichtsrecht. Die Abteilungen haben vor der Mitgliederversammlung (MGV) – bis spätestens 31.01. d.J. - dem Vorsitzenden Finanzen die Jahresabrechnung vorzulegen.
- (5) Der Gesamtvorstand, in dringenden Fällen auch die Vorsitzenden, sind ermächtigt, den Abteilungen Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse derselben aufzuheben,



soweit sie noch nicht vollzogen sind. Der GV ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen

- (6) Im Auflösungsfall ist dem GV eine von den Kassenprüfern der Abteilung geprüfte Abrechnung der Abteilungskasse vorzulegen. Ein Überschuss fließt der Hauptkasse des Vereins zu. Vom Verein beschafftes Inventar sowie Sportausrüstung sind diesem zurückzugeben oder mit dem Restwert finanziell zu entschädigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MGV)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (GV)
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ältestenrat

§ 10 Mitgliederversammlung (MGV)

(1) Einberufung

Die MGV ist im ersten Quartal des Jahres durchzuführen. Auf Beschluss des GV, Gesamtvorstands oder Ältestenrats oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2), hat der GV eine außerordentliche (a.o.) MGV durchzuführen. Die Einberufungen erfolgen jeweils durch den GV. Die Einladung mit Tagesordnung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an der Geschäftsstelle öffentlich auszuhängen.

(2) Zuständigkeit, Tagesordnung

Die MGV wird von einem Mitglied des GV geleitet. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des GV (einschließlich Kassenberichten und zur Wirtschaftsentwicklung), der Kassenprüfer, des Jugendleiters und der Abteilungsleiter (letztere auch im schriftlichen Umlaufverfahren) und der Eckpunkte des vom Gesamtvorstand genehmigten Haushaltsplans.
- b) für die Wahl des / der
 - Tagespräsidenten
 - Gesamtvorstands (außer Abteilungs- und Jugendleiter)
 - 2 Kassenprüfer
 - Ältestenrats
- c) Beschlussfassung über
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Satzungsmäßig zulässige Berufungen (z.B. Mitgliederausschluss)
 - Auflösung des Vereins
- d) Bestätigung
 - der Abteilungsleiter und
 - des Jugendleiters

(3) Anträge

Anträge von Mitgliedern (schriftlich mit Begründung) zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der MGV beim GV einzureichen. Zu spät



eingehende Anträge können bei einem Eingang bis spätestens 7 Tage vor der MGV als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern sich eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, von Mitgliedsbeiträgen oder Auflösung des Vereins, sind unzulässig.

(4) Beschlussfähigkeit

Die MGV oder a.o. MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei einer a.o. MGV mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ richtet sich die Beschlussfähigkeit nach § 18.

(5) Abstimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen per Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (BGB § 33).

(6) Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich in Einzelwahlgängen offen. Geheime Wahlen können mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Die gewählten Personen haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des GV nach § 11 Abs. 1 a), c) und d) sowie b) und e), sowie die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands und die Kassenprüfer werden im rotierenden System (durch ein Jahr versetzt) gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist - mit Ausnahme der Kassenprüfer - zulässig. Abwesende können nur gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

(7) Protokoll

Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift (kein Wortprotokoll) zu fertigen, in welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Öffentlichkeit

Die MGV ist grundsätzlich öffentlich. Sie kann zur Behandlung einzelner Punkte Nichtöffentlichkeit beschließen.

(9) Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Protokoll - Allgemeinregelung

Die Regelungen der Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß für alle Organe nach dieser Satzung, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(10) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nur einmal direkt wiedergewählt werden und nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung



jederzeit zu überprüfen, spätestens vor der MGV. Über das Prüfungsergebnis ist die MGV zu informieren.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GV) setzt sich aus den fünf Vorsitzenden a) bis e) mit folgenden Aufgabengebieten zusammen:
 - a) **Verwaltung, Mitgliederbetreuung und EDV:** Führung der Geschäftsstelle mit den gesamten Verwaltungsaufgaben
 - b) **Sport und Organisation:** ständiger enger Kontakt zu den Abteilungen und deren Beratung und Unterstützung
 - c) **Sport und Organisation:** Organisation und Betreuung FSJ, Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen und Organisationen (z.B. Stadt, Turn und Sportring)
 - d) **Finanzen:** Verwaltung des Vermögens und der Finanzen, Haushaltsplan, Mitgliederbeiträge, laufender Betrieb der Vereinsanlagen
 - e) **Technik- und Sportanlagen:** verantwortlich für die Instandhaltung der technischen Infrastruktur- und Sportanlagen, Sicherstellung der Nutzung und Ansprechpartner für diesen Bereich.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des GV gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem GV obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der MGV und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, kann er den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben in seine Arbeit einbeziehen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über die wesentlichen Vereinsgeschäfte zu unterrichten. Den berechtigten Mitgliedern kann eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Geschäftsführenden Vorstand (GV)
 - b) erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - Ältestenrats-Vorsitzendem
 - Pressewart
 - Schriftführer - insbesondere Protokolle
 - Sachbearbeiter Versicherungen, Unfallmeldung
 - je einem Beisitzer für Frauen, Veranstaltungen, Trainingsbetrieb und Sonderaufgaben
 - Abteilungsleiter
 - Jugendleiter
- (2) Der Gesamtvorstand ist das höchste Gremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen (MGV). Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit mit den Abteilungen, die Genehmigung des Haushaltsplans, den Erlass, die Genehmigung oder Bestätigung von Ordnungen sowie die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden



Stimmberechtigten und mit Zustimmung des Ältestenrates kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleitung, bis zur Entscheidung der MGV vorläufig seines / ihres Amtes enthoben werden. Er entscheidet über Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt sind.

- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben nach dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Behörden entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendmitgliedern, die jeweils das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus dem Jugendleiter und Stellvertreter, den Jugendleitern der Abteilungen und den in der Jugend- und Kinderarbeit tätigen Übungsleitern. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Bestätigung durch den Gesamtvorstand). Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen. Der Jugendleiter (Vorsitzender) und ein Stellvertreter werden in der Jugendversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Jugendleiter ist von der MGV zu bestätigen. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss. Sie tritt regelmäßig, spätestens drei Monate vor der MGV zusammen.
- (2) Der Jugendausschuss nimmt alle entsprechenden Aufgaben im Jugend-, Schüler- und Kinderbereich wahr. Diese werden in der Jugendordnung festgelegt.
- Dem Jugendausschuss gehören an der / die
- a) Vereinsjugendleiter als Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Jugendleiter der Abteilungen
 - d) im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter und
 - e) je zwei Jugendmitglieder im Sinne von Abs. 1 Satz 1 aus jeder Abteilung.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 20 Jahren dem Verein angehören. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt in den Vereinsorganen die Beschlüsse und Beratungsergebnisse des Gremiums.
- (2) Aufgaben des Ältestenrats sind:
- Seniorenbetreuung
 - Ehrungen und Ehrenverfahren im Rahmen der Ehrenordnung
 - Schlichtung von Streitigkeiten
 - Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens des Vereins
 - Anhörung/Zustimmung bei Ausschluss von Mitgliedern und Amtsenthebungen - § 6 (2) und § 12 (2)
 - Beratung von Vereinsorganen und Mitwirkung an Entscheidungen, soweit in dieser Satzung festgelegt.



Ein Mitglied des GV kann an Sitzungen des Ältestenrats teilnehmen und hat Stimmrecht.

§ 15 Allgemeines, Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Ausschüsse

- (1) Der GV, der Gesamtvorstand und alle anderen Gremien werden durch die Vorsitzenden, möglichst unter Mitteilung der Beratungspunkte, grundsätzlich schriftlich – auch elektronisch – mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In Eilfällen ist auch eine telefonische Einberufung möglich. Der Einladende führt den Vorsitz. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der GV kann bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Geschäftsstelle oder spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter berufen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung von Projekten einmalige oder laufende Ausschüsse einsetzen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
 - der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins,
 - weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu.Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Sperrung und Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.



- (6) Einzelheiten werden in der Datenschutzordnung als Anlage zu dieser Satzung beschrieben.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebs oder bei sonstigen Vereinstätigkeiten entstanden sind, nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
- (2) Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch satzungs-, ordnungswidriges oder schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen (a.o.) MGV beschlossen werden. Zu dieser MGV ist jedes Mitglied schriftlich – auch elektronisch - einzuladen. Die Tagesordnung muss den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder - § 5 (2) - anwesend sind.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen. Sollte in dieser a.o. MGV die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite a.o. MGV einzuberufen, bei der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Auch zur zweiten a.o. MGV ist nach Abs.1 Satz 2 einzuladen.
- (3) Die Einberufung einer a.o. MGV darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (4) Die MGV beschließt über die Art der Liquidation und auch über das Vereinsvermögen, das gemäß § 3 der Satzung und im Sinn des § 2 nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Deutschen Eisenbahnsportvereine – VDES zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2. Nur mit dessen Absprache, kann bei einer Auflösung des Vereins das Vermögen an die Stadt Weil am Rhein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 übertragen werden.



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1979 mit allen Änderungen außer Kraft.

Weil am Rhein, den 31. März 2017
Eisenbahner Turn- und Sportverein
Weil am Rhein 1926 e.V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen.

In diese Version 2.3 ist eine Änderung (siehe Seite 1) eingearbeitet und beim zuständigen Amtsgericht - Registergericht in Freiburg i. Br. Zur Genehmigung eingereicht worden.